

Konkretisierung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“

BPL 1: Bewusstseinsbildung

Im Sinne von:

Die Aufgeschlossenheit gegenüber den durch die UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechten von Menschen mit Behinderung zu erhöhen, eine positive Wahrnehmung von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern, die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- in Veröffentlichungen jedweder Art (z.B. Broschüren, Flyern, Internetauftritten), in Fachveranstaltungen, im Rahmen von Qualifizierungen, schulischen sowie beruflichen Ausbildungen und in Beratungsangeboten die Belange von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung im o.g. Sinne und entsprechend den Grundsätzen des Gender Mainstreaming hinreichend berücksichtigt werden.*

Konkretisierung:

- Die Koordinierungs- und Kompetenzstellen der Senatsverwaltungen werden in den kommenden Jahren ihre Kernaufgabe darauf konzentrieren, ein Umdenken bei Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den jeweiligen Behörden im Sinne eines „Design for all“ anzustoßen und sie für die Bedürfnisse und Notwendigkeiten von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren.

- Die positive Wahrnehmung von Frauen, Männern¹ sowie Kindern mit Behinderung wird durch reales Kennenlernen und Umgang mit Menschen mit Behinderung bei der Durchführung von allgemeinen Fachveranstaltungen und Qualifizierungen für verantwortlich handelnde Führungskräfte in allen Verwaltungen gestärkt werden.

¹ und allen weiteren Geschlechtsidentitäten. Dies gilt gleichermaßen für alle Bezugnahmen auf die Geschlechtsidentitäten im weiteren Textverlauf.

- Es ist vorgesehen, regelhaft Schulungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit Schwerpunkt „Belange und Rechte von Menschen mit Behinderung“ im Rahmen von Diversity-Angeboten dezentral in einzelnen Behörden und Gerichten, ihnen angeschlossenen Fortbildungsstätten bzw. Fortbildungszentren sowie zentral in der Verwaltungsakademie durchzuführen. Grundlage für diese Schulungen bildet eine, vom für die Fortbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Landes Berlin zuständigen Ressort (mit Unterstützung Dritter, wie z.B. der LADS-Akademie, des Deutschen Instituts für Menschenrechte) entwickelte, einheitliche Konzeption. Die Schulungen sollen nach Möglichkeit auch von Dozentinnen und Dozenten mit Behinderung durchgeführt werden. Zudem werden die Rechte von Menschen mit Behinderung inhaltlich in spezifische Fortbildungen und Schulungen zu einschlägigen Fachthemen integriert.
- Behörden des Landes Berlin sind angehalten, Broschüren bzw. Flyer zur Thematik „Inklusion von Menschen mit Behinderung“ für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Kunden/Klienten von Behörden in ihren jeweiligen Räumlichkeiten zugänglich zu machen.
- Die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ in den jeweiligen Senatsverwaltungen leisten neben ihrer strukturellen Funktion zur aktiven Einbeziehung von Menschen mit Behinderung (siehe BPL 5) einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, da durch die gemeinsame Arbeit an konkreten Problemstellungen und das Erarbeiten von praktischen Lösungen ein unmittelbarer Bezug zu den Lebenswelten von Menschen mit Behinderung hergestellt wird. Die Wertschätzung der Arbeit der Arbeitsgruppen soll durch eine verstärkte Teilnahme von Führungskräften der Verwaltungen an den Sitzungen gesteigert werden.

BPL 2: Barrierefreiheit

Im Sinne von:

Für Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, im Besonderen zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Das schließt die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren ein.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

□ die im Landesgleichberechtigungsgesetz verankerten „Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“ innerhalb von 2 Jahren verbindlich zu „Leitlinien für ein barrierefreies Berlin“ mit den inhaltlichen Schwerpunkten Bauen, Wohnen, Verkehr, Gesundheit, Medien unter besonderer Berücksichtigung auch der Belange von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen weiterentwickelt und bis 2020 umgesetzt werden.

Konkretisierung:

- Die Weiterentwicklung der im Landesgleichberechtigungsgesetz verankerten o.a. „Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“ zu „Leitlinien für ein barrierefreies Berlin 2020“, ist Gegenstand einer gesonderten Senatsvorlage, die dem Senat Ende des 2. Quartals 2015 vorliegen wird. In den „Leitlinien für ein barrierefreies Berlin 2020“, die ebenfalls bis 2020 umgesetzt werden sollen, wird u.a. differenziert auf die folgenden Bereiche eingegangen:
 - Im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung von Einzelprojekten der E-Governmentstrategie und der dafür maßgeblichen rechtlichen Grundlagen ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung sicherzustellen.
 - Die Erarbeitung von Anforderungen an sog. „Sachverständige für Barrierefreiheit“ und deren Einbeziehung in Planungs- und Bauprozesse.
 - Die zielgruppenspezifische Ausrichtung von Broschüren und Flyern von Behörden des Landes Berlin bei Neuauflagen und die Verfassung wesentlicher Inhalte dieser Neuauflagen in leichter Sprache.
 - Das Leitprinzip der vollen und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird in die GGO I aufgenommen. Barrierefreiheit ist bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Behörden nach außen wie nach innen zu beachten. Aus den Vorschriften folgt dann u. a. die Verpflichtung für die jeweiligen Behörden, Formulare,

Informationsmaterialien und Schreiben barrierefrei zu verfassen bzw. bereits bestehende Informationsangebote und Bearbeitungsstandards auf ihre Barrierefreiheit hin zu überprüfen.

- Die regelmäßige Berücksichtigung der Barrierefreiheit im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung der Liegenschaften des Landes Berlin durch die BIM GmbH.
- Die Realisierung spezifischer baulicher Maßnahmen an „Inklusiven Schwerpunktschulen“ und die Herstellung von Barrierefreiheit nach Maßgabe der o.g. noch zu erstellenden Senatsvorlage über „Leitlinien für ein barrierefreies Berlin 2020“ sowie der durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erlassenen Rechtsvorschrift über „Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins – Anweisung Bau (ABau) - Barrierefreies Bauen“.
- Die Beachtung und Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs als grundsätzliche Fördervoraussetzung im Bereich der öffentlichen Förderung.
- Der Abbau von Barrieren im Bereich der sinnlichen Wahrnehmung und der körperlichen Beeinträchtigungen durch Handlungsempfehlungen zur Konzeption und Gestaltung barrierefreier Ausstellungen sowie der Einsatz von Zielvorgaben/-vereinbarungen in öffentlich geförderten Museen.
- Die regelmäßige Berücksichtigung von Prüfpunkten zur Barrierefreiheit in Antragsunterlagen der DKLB-Stiftung Berlin und des Hauptstadtkulturfonds bei beantragten Vorhaben.
- Auf die Erweiterung des barrierefreien Angebots des rbb über die Möglichkeiten von HbbTV (Internetgestütztes Fernsehen) wird hingewirkt.
- Die Steigerung der Zahl der barrierefreien Wahllokale, u. a. durch Aufnahme einer Verpflichtung der Wahlbehörden in die Landeswahlordnung, so weit wie möglich barrierefreie Räumlichkeiten als Wahllokale zu nutzen.

BPL 3: Bildung

Im Sinne von:

Das Bildungssystem auf allen Ebenen steht Menschen mit Behinderung chancengleich und ohne Diskriminierung unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche offen. Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- ein Gesamtkonzept „Inklusive Schule“ in den nächsten Jahren umgesetzt wird*
- alle sonstigen - so auch berufliche - Bildungsangebote schrittweise bis 2020 allen Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, gleichberechtigt offen stehen.*

Konkretisierung:

Das Land Berlin wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zielgerichtet verfolgen,

- dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung rechtsverbindlich die Möglichkeit auf Zugang zur Allgemeinen Schule erhalten.
- dass Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autismus“ eingerichtet werden, in denen in der Mehrzahl Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung sein werden.
- dass die Schwerpunktschule für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den genannten Förderschwerpunkten eine frei wählbare Alternative zu den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt darstellt. Die Wahl einer wohnortnahen Regelschule wird damit nicht ausgeschlossen.
- dass eine umfassende Fortbildungsoffensive für die Pädagoginnen und Pädagogen in den Berliner Schulen im Hinblick auf das Gesamtkonzept Inklusive Schule durchgeführt wird. Davon umfasst sind unter anderem:
 - die verbindliche Fortbildung aller Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Schwerpunkt auf Steuerung von Schulentwicklungsprozessen, Index für Inklusion und seine Nutzung für die Schulentwicklung
 - die Qualifizierung von Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberatern im Hinblick auf Unterstützung der Schulen bei der Schulentwicklung (Organisations-, Personal-, Unterrichtsentwicklung) und der schulischen

Fortbildungsplanung

- verbindliche Fortbildungen für die Pädagoginnen und Pädagogen im Bereich Unterrichtsentwicklung
 - Weiterbildungen für Erzieherinnen und Erziehern zu Facherzieherinnen und -erziehern für Integration
 - Fortbildungsmaßnahmen zur Steigerung der inklusionspädagogischen Kompetenz von Lehrkräften
 - Fortsetzung der Weiterbildungsmaßnahme „Schul- und Unterrichtsentwicklung für die inklusive Schule“ in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin.
- dass im Rahmen des Programms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ Fortbildungen und Fachtagungen zum Thema Inklusion für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher durchgeführt werden.
 - dass das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zur Umsetzung des Gesamtkonzepts „Inklusive Schule“ beiträgt.
 - dass die Entwicklung von Schulnetzwerken und Netzwerken von Pädagoginnen und Pädagogen im Kontext des Gesamtkonzepts Inklusive Schule inhaltlich und organisatorisch unterstützt wird.
 - dass ergänzende Unterstützungsleistungen wie etwa behinderungsspezifische qualifizierte und bedarfsgerechte Assistenz als Teil des Rechtes auf Bildung betrachtet werden. Um Nachteile durch Behinderung künftig auch rechtssicher auszugleichen, werden einheitliche Strukturen angestrebt, die zusätzliche Unterstützung möglichst flexibel zur Verfügung stellen. Dabei ist neben der sonderpädagogischen Kompetenz zu unterscheiden zwischen zusätzlichen pädagogischen Hilfen (qualifizierte Assistenz) einerseits und medizinisch-therapeutischen Hilfen andererseits. Über ergänzende Unterstützungsleistungen im Rahmen einer inklusiven Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern wird sich die Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen über behinderungsspezifische qualifizierte und bedarfsgerechte Assistenz verständigen, um Nachteile durch Behinderung künftig auch hier rechtssicher auszugleichen.

- dass die für Bildung zuständige Senatsverwaltung Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik (BUZ) als Teil eines flächendeckenden und vernetzten Systems der Beratung und Unterstützung einrichten wird. Dabei ist auch die unabhängige Beratung zu beachten.
- dass Dienste für sonderpädagogische Förderung/ individuelle Förderung über ein Stufenmodell an allen Standorten der beruflichen Schulen bis 2015/16 aufgebaut werden.
- dass das am 02. Mai 2014 gegründete Berliner Grundbildungszentrum als niederschwellige Anlaufstelle für funktionale Analphabetinnen und Analphabeten zu einer strategischen Leitstelle und Fortbildungsstätte für Kursleiterinnen und –leiter entwickelt wird.
- dass die bestehenden zielgruppenspezifischen Kursangebote der Berliner Volkshochschulen, z.B. für Menschen mit kognitiver Behinderung ausgeweitet werden.
- dass die Angebote der Musikschulen für die musikalische Bildungsarbeit mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Hinblick auf Kooperationspartnerschaften mit Berliner Kindertagesstätten und Schulen ausgeweitet werden.
- dass die Kooperationen im System der Angebote von non-formaler und formaler Bildung z.B. im Bereich der Übergänge, wie Kita und Schule bezogen auf Inklusion als umfassender Ansatz weiterentwickelt werden.
- dass unabhängig von der Fächerwahl in alle lehramtsbezogenen Studiengänge Basisqualifikationen für die schulische Inklusion implementiert werden.
- dass in allen neuen Lehrämtern das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen angeboten wird, weshalb in Folge an allen Schulen für die jeweilige Schulart ausgebildete Sonderpädagogiklehrkräfte (plus Lehrbefähigung in einem Fach bzw. einer beruflichen Fachrichtung) unter anderem die Umsetzung der Inklusion gewährleisten werden.

- dass die Erleichterung des Hochschulzugangs und des Studiums für Studierende mit Behinderung weiterentwickelt wird. Zulassungsrechtliche Regelungen werden überarbeitet. Zugangserleichterungen aufgrund einer Behinderung beim Zweitstudium werden erarbeitet. Regelungen zur Inklusion werden im neuen Hochschulvertrag (2014-2017) festgeschrieben.
- dass Integrationshilfen im Zulassungsverfahren und während des Studiums auch zukünftig grundsätzlich dem Bedarf angepasst werden und vom Land Berlin unter Einbeziehung der Hochschulen im Verhältnis ihrer Landeszuschüsse zueinander dem Studentenwerk zur Verfügung gestellt werden. Das Studentenwerk zahlt die Integrationshilfen an die Studierenden.
- dass die Anzahl der Dienstkräfte mit Behinderung an den Hochschulen erhöht werden.
- dass bei Berufsbildungsmaßnahmen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung das Recht auf Berufsbildung auch in Berufsschulen zu prüfen sein wird.
- dass das Land Berlin sich weiter für die Anerkennung der beruflichen Ausbildung in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung auf Bundesebene einsetzen wird. Die Anforderungen an den Berufsbildungsbereich in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind nach Bundesrecht einheitlich geregelt und durch das Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Umsetzung konkretisiert. Als drittes Bundesland hatte das Land Berlin im Einvernehmen mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg im August 2013 damit begonnen, den Absolventen des Berufsbildungsbereiches einheitliche Zertifikate zu überreichen.
- dass im Rahmen der Umsetzung der Handlungsfelder „Gemeinsames Rahmen-Arbeitsmarktprogramm“ und „Fachkräftesicherung und -entwicklung“ von BerlinArbeit erörtert werden wird, in welcher Weise erreicht werden kann, dass möglichst viele Jugendliche mit Behinderung eine auf dem Arbeitsmarkt einsetzbare Berufsausbildung beginnen und abschließen können.
- dass betriebliche Wege der Ausbildung nach BBiG und HWO zukünftig stärker profiliert werden, damit im inklusiven Sinne mehr junge Menschen in Ausbildung übergehen. Dabei sind auch die beruflichen Schulen als dualer Lernort für die Aufgabe der fachlich angemessenen Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderung zu stärken und Begleitsysteme für die

betriebliche Integration auch im Übergang Schule/Beruf vorzuhalten. Die Berufsbildungswerke als professionelle Anbieter von individuellen Qualifizierungswegen im Rahmen der dualen Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung sollte gestärkt werden, dabei insbesondere die verzahnte Ausbildung mit Betrieben (VAmB) und die angebundenen Berufsschulen.

BPL 4: Arbeit/Beschäftigung

Im Sinne von:

Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt unter grundsätzlich unentgeltlicher Zurverfügungstellung der behinderungsbedingt notwendigen Nachteilsausgleiche; die Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung zu inklusiven Beschäftigungsangeboten weiterzuentwickeln.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungspflichtquote gegenüber schwerbehinderten Menschen dauerhaft erfüllt wird und diese Quote gleichermaßen bei Neueinstellungen und Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung erfüllt wird,*
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Jahre vor Abschluss der schulischen Ausbildung, ein begleitetes Berufliches Orientierungsverfahren in Anspruch nehmen können, welches eine den Fähigkeiten und Kenntnissen des Menschen mit Behinderung größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen soll,*
- Integrationsprojekte und Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsgeminderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verstärkt gefördert werden,*
- auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben hingewirkt wird.*

Konkretisierung:

- Die Erfüllung der Beschäftigungspflichtquote von 5% soll auch bei Neueinstellungen und Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung erfüllt werden. Konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels werden in der Verwaltungsvorschrift über die gleichberechtigte Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in der Berliner Verwaltung festgelegt. Der Prozess zur Erfüllung dieser Quote soll darüber hinaus u.a. mit einer Öffentlichkeits-Kampagne unterstützt werden. Zielsetzung ist es, Menschen mit Behinderung, insbesondere junge Menschen mit Behinderung zu Bewerbungen zu ermutigen sowie darin zu bestärken, ihr Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und die Nutzung der arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente selbstverständlich in Anspruch zu nehmen. In die Kampagne werden die Evaluationsergebnisse der Kampagne „Berlin braucht dich“ einfließen, deren Zielstellung für den Personenkreis von jungen Migrantinnen/Migranten ähnlich angelegt war.

- Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass die zentralen Akteurinnen und Akteure am Arbeitsmarkt (insbesondere Wirtschafts- und Sozialpartner, Jobcenter und Arbeitsagenturen, Integrationsamt) ihre Handlungsmöglichkeiten umfassend nutzen, um Barrieren bei der Integration von Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art der Behinderung in Ausbildung und Arbeit weiter abzubauen und die Teilhabe am Arbeitsleben durch zielgerichtete und wirksame Instrumente zu unterstützen.
- Regelungen, Merkblätter, Formulare und Internetportale zum Vergabewesen werden hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe geprüft und ggf. optimiert.

BPL 5: Beteiligung

Im Sinne von:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, werden Menschen mit Behinderung bzw. die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezogen.

Dazu wird das Land Berlin umgehend unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

Verantwortliche für die Beteiligung benannt, geeignete Organisationsstrukturen geschaffen oder weiterentwickelt werden und behinderungsbedingt notwendige Leistungen, um die Beteiligung realisieren zu können, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Konkretisierung:

- Die Koordinierungs- und Kompetenzstellen der Senatsverwaltungen werden in den kommenden Jahren in ihrer Aufgabenwahrnehmung etabliert und weiterentwickelt.
- Die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ sind als ein unverzichtbarer Beitrag zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten und bei anderen Entscheidungsprozessen in der Verwaltung, die Menschen mit Behinderung betreffen, anerkannt. Sie werden auf der Grundlage von Selbstverpflichtungen der jeweiligen Senatsressorts als Form der aktiven Beteiligung von Menschen mit Behinderung gemäß Art. 4 der UN – BRK abgesichert, um zu gewährleisten, dass diese Form des unmittelbaren, praktischen Austausches kontinuierlich fortgesetzt wird. Der Senat prüft die gesetzliche Verankerung der Arbeitsgruppen im Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG).
- In Anlehnung an die Erfahrungen bei der Entwicklung des Konzepts „Inklusive Schule“ wird zukünftig bei der Entwicklung grundlegender politischer Konzepte zur Umsetzung der UN – BRK eine umfassende Beteiligung der Betroffenen, von Experten und Verbandsvertretern z.B. durch die Einrichtung von Facharbeitsgruppen, die Einberufung eines Fachbeirats und die Durchführung von Fachforen durch die jeweiligen Senatsressorts gewährleistet.

BPL 6: Teilhabe

Im Sinne von:

Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- Leistungen zur Teilhabe sowie sonstige Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch grundsätzlich personenzentriert erbracht werden,*
- die politische, öffentliche, kulturelle und sportliche Teilhabe für Menschen mit Behinderung umgehend konzeptionell untersetzt wird mit dem Ziel einer dauerhaften Stärkung dieser Teilhabe in der Praxis.*

Konkretisierung:

- Das Land Berlin wird Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben etc. dahingehend prüfen, inwieweit Leistungen zur Teilhabe sowie sonstige Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch bedarfsgerecht und grundsätzlich personenzentriert erbracht werden können.
- Der Senat von Berlin prüft bei der nächsten, mit dem Land Brandenburg zu verhandelnden Novellierung des rbb-Staatsvertrages, inwieweit bei der Besetzung des Rundfunkrates ein Sitz für eine Vertreterin oder einen Vertreter von Menschen mit Behinderung vergeben werden kann.
- Zur Sicherstellung der in der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte von Menschen mit Behinderung gegenüber privaten Rechtsträgern wirken die Senatsverwaltungen bei der Zuwendungsvergabe darauf hin, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen umgesetzt wird.
- Der Senat wird - unter Einbeziehung von Einrichtungen für politische Bildung und freien Trägern der Behindertenhilfe - Menschen mit Behinderung durch zielgruppenspezifische Informationen und Erläuterungen (z.B. mittels Informationsbroschüren in leichter Sprache) darin unterstützen, gleichberechtigt an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen zu können.

- Die Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten - wirkt im Rahmen ihrer Steuerungsaufgabe im o. a. Sinne auf die Kultureinrichtungen mit den Instrumenten Zielvereinbarungen mit Einrichtungsleitern, Quartalsgespräche mit Einrichtungen, regelmäßige Berichtspflicht der Einrichtungen im Rahmen von Gremiensitzungen, Evaluation sowie ggf. spezifische Auflagen in Zuwendungs- bzw. Zuschussbescheiden ein.

BPL 7: Selbstbestimmung

Im Sinne von:

Menschen mit Behinderung regeln ihre eigenen Angelegenheiten grundsätzlich frei und ohne die Einmischung von anderen – insbesondere von staatlichen Stellen, so auch in Bezug auf den Aufenthalt, das Wohnen, die Lebensform, die Elternschaft.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- und umgehend die vorhandenen Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung verstärkt qualifiziert zu Fragen der Selbstbestimmung und dabei auch zu den entsprechenden Rechtsgrundlagen (einschließlich dem AGG) beraten,*

- entsprechende – ggf. betreute - Wohnangebote in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,*

- der Aspekt der Selbstbestimmung in Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Menschen mit einer seelischen Behinderung verstärkt berücksichtigt wird.*

Konkretisierung:

- Der Senat hat am 08. Juli 2014 den Stadtentwicklungsplan (StEP) Wohnen 2025 beschlossen. Der StEP Wohnen 2025 dient als Wegweiser für die Entwicklung des Wohnungsmarktes in den kommenden 10 bis 15 Jahren. Damit ist die Planungsgrundlage für die Neubau- und Bestandsentwicklung von Wohnungen in Berlin bis zum Jahre 2025 gelegt. Gemäß Leitlinie 2 des StEP Wohnen 2025 „Berlin sichert die soziale und funktionale Mischung“ sind die Wohnbedürfnisse und die gesellschaftliche Teilhabe von behinderten Menschen zu sichern. Notwendig ist auch der Erhalt und weitere Ausbau barrierearmer, -freier und rollstuhlgerechter Wohnungen in allen Quartieren der Stadt auch im unteren Preissegment. Unter „Mittel und Wege“ zur Erreichung dieses Ziels führt der StEP Wohnen 2025 aus, dass eine „Ausschöpfung von Instrumenten und Maßnahmen zur Integration und Inklusion (z.B. barrierearme, -freie und rollstuhlgerechte Wohnungen, Angebote zur Betreuung und gesellschaftlichen Teilhabe mobilitätseingeschränkter und behinderter sowie wohnungsloser Menschen)“ anzustreben ist.
- Der Senat wird in den kommenden Jahren den schon begonnenen Prozess der Ausdifferenzierung von geeigneten Betreuten Wohnformen fortsetzen, um im Sinne des Artikels 19 der UN-Behindertenrechtskonvention weitere Wahlmöglichkeiten des selbstbestimmten Wohnens zu schaffen. Vor dem Hintergrund der derzeit höchsten Quote ambulanter Angebote im Bereich

des betreuten Wohnens in der Bundesrepublik werden auch zukünftig weitere Erprobungsmodelle des inklusiven Wohnens realisiert. Dabei werden flexiblere Wohnformen konzipiert, die ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit gewährleisten sollen. Die notwendige Hilfe wird stärker personenzentriert ausgerichtet. Gerade mit Blick auf Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen wird der Senat mit den Trägern der Behindertenhilfe seine Bemühungen verstärken, geeignete Wohnformen in finanzierbarem Rahmen zu entwickeln.

- Der Senat strebt im Zuge einer schrittweisen Umsetzung der inklusiven Schule eine umfassende Wahlfreiheit bei der Wahl der Schule an.
- Das Land Berlin wird mitwirken an der Fortentwicklung des Betreuungsrechts mit dem Ziel einer sich verstärkenden Inklusion der Menschen mit Behinderung in unsere Gesellschaft, damit sie ihre Rechtsgeschäfte möglichst eigenverantwortlich und selbständig und ihren Interessen entsprechend wahrnehmen können. Eine weitsichtige Eigenverantwortlichkeit käme insbesondere durch die vermehrte Nutzung von Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck. Hierdurch kann die Bestellung rechtlicher Betreuungen auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden.
- Das Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG) wird novelliert.

BPL 8: Gleichbehandlung

Im Sinne von:

Alle Menschen sind – unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, der sexuellen Identität oder einer Behinderung – vor dem Gesetz gleich, vom Gesetz gleich zu behandeln und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz. Dabei soll die Förderung der Wertschätzung von Vielfalt (Diversity) positiv zur gesellschaftlichen Gleichbehandlung und Teilhabe beitragen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau zugrunde gelegt wird,*
- die Gleichbehandlung von Frauen und Kindern mit Behinderung sowie von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung gestärkt wird,*
- Menschen mit Behinderung verlässlich vor Gewalt und Missbrauch geschützt und die gesundheitlichen Folgen von Gewalt beseitigt werden,*
- das in den verschiedensten Bereichen tätige Fachpersonal hinreichende Kenntnisse von den Rechten der Menschen mit Behinderung hat, es ggf. berufsbegleitend qualifiziert wird und es dafür Sorge trägt, dass diese Rechte von den Menschen mit Behinderung in der Praxis in Anspruch genommen werden können,*
- Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot geahndet werden und eine konsequente Antidiskriminierungspolitik als Querschnittsaufgabe verfolgt wird.*
- Menschen mit Behinderung, die Ansprüche wegen des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot nach dem AGG geltend machen, bei der Durchsetzung dieser Ansprüche durch das sie begleitende, betreuende Fachpersonal oder Beratungsstellen unterstützt werden.*

Konkretisierung:

- *Insbesondere im Rahmen der Projektförderung wird zum Abbau noch vorhandener Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderung der Ausbau kultursensibler und muttersprachlicher Angebote für die besondere Zielgruppe der Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund weiter befördert. Auch hierbei wird die Diversität der Zielgruppe hinsichtlich aller Diversitydimensionen berücksichtigt. Insbesondere die Perspektive der Mehrfachdiskriminierung /Mehrfachzugehörigkeit wird in den entsprechenden Angeboten und Konzepten grundlegende Berücksichtigung finden.*

- Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm mit dem Leitbild „Gleichstellung im Land Berlin“ bildet den Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung der Gleichbehandlung von Frauen und Mädchen mit Behinderung in zentralen Handlungsfeldern, wie z.B. im Bereich „Existenzsichernde Beschäftigung“, „Soziale Gerechtigkeit“ und „Bildung“ sowie bei den gleichstellungspolitischen Vorhaben, wie z.B. den Förderprogrammen zur beruflichen Qualifizierung und Beratung und zur Stärkung der Fraueninfrastruktur. Zu den zentralen Handlungsfeldern zählt ebenso der Gewaltschutz und die Gewaltprävention, der weitere Ausbau der barrierefreien Beratungs-, Schutz- und Hilfeangebote bei häuslicher und sexueller Gewalt sowie die Teilnahme behinderter Mädchen am Girls´Day (Mädchen-Zukunftstag).

BPL 9: Sicherstellung

Im Sinne von:

Sicherstellung der finanziellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen die notwendig sind, um die nach der UN-Behindertenrechtskonvention verbrieften Rechte von Menschen mit Behinderung den Menschen mit Behinderung zukommen zu lassen.

Dazu wird das Land Berlin unter Einführung entsprechender Überprüfungsmechanismen sicherstellen, dass insbesondere

- die Sicherstellung der finanziellen Voraussetzungen, unter effektiver Ausschöpfung der verfügbaren Mittel erfolgt,*
- finanzielle Mehrbelastungen – in Relation zu den gegenwärtigen bundes- und landesrechtlich verankerten Leistungsansprüchen - von Menschen mit Behinderung infolge der Behinderung grundsätzlich ausgeschlossen werden,*
- Nachteilausgleiche, die auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erfolgen, grundsätzlich unberührt bleiben, es sei denn, der behinderungsbedingte Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung ist ganz oder teilweise nicht mehr erforderlich, weil der behinderungsbedingte Nachteil ganz oder teilweise nicht mehr besteht.*

BPL 10: Überprüfung

Im Sinne von:

Regelmäßige Überprüfung, ob Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen der in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung entsprechen sowie das Treffen aller geeigneten Maßnahmen (einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken), die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen.

Dazu wird das Land Berlin sicherstellen, dass insbesondere

- unter Nutzung vorhandener Ressourcen umgehend Strukturen und Überprüfungsmechanismen (z.B. durch den Abschluss von Zielvereinbarungen) geschaffen werden, die eine Überprüfung im o.g. Sinne sicherstellen,*
- obgleich bisher von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen kein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf mit Ausnahme des Landesgleichberechtigungsgesetzes sowie des Schulgesetzes für das Land Berlin resultierend aus der UN-Behindertenrechtskonvention ermittelt wurde - Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken innerhalb von drei Jahren dahingehend geprüft werden, inwieweit die Rechte von Menschen mit Behinderung gestärkt und die Beteiligung der Menschen mit Behinderung verbessert werden können; die Ergebnisse dieser Überprüfung bilden die Grundlage für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, dessen Entwurf innerhalb von vier Jahren vorliegen soll, wobei der Schwerpunkt in einer Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes liegen wird*
- der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung regelmäßig über das Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird und er oder sie entsprechend berichtet*

Konkretisierung:

- Die in 2013 begonnene Prüfung von Gesetzen und Verordnungen im Land Berlin wird bis Ende 2015 durch eine unabhängige Stelle fortgesetzt und abgeschlossen.
- Um eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung auszuschließen bzw. um die Verwirklichung der in der UN-Behindertenrechtskonvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, wird zur entsprechenden Überprüfung bei Gesetzgebungsverfahren und bei der Erarbeitung von Verordnungen des Landes Berlin eine „Checkliste Disability Mainstreaming“ analog der Checkliste Gender Mainstreaming - ein sogenannter „Disability Check“ - eingeführt.